

Recherche RES LEGAL - Netzzugang

Land: Italien

1. Netzzugang im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung: 05.04.2008</i> <i>Update vom: 26.11.2009</i>	<i>VerfasserIn: Tatjana Tupy</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzzugang im Überblick (Teaser)	Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind in Italien vorrangig an das Netz anzuschließen. Netzbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig zu übertragen. Zusätzlich kann der Einspeisewillige vom Netzbetreiber den Ausbau des Netzes verlangen, sofern dieser für den Netzanschluss notwendig ist.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DL 79/99 (Decreto Legislativo 16 marzo 1999, n. 79. „Decreto Bersani“ – Legislatives Dekret mit Bestimmungen zum Netzzugang) ▪ AEEG 111/06 (Delibera n. 111/06 Condizioni per l'erogazione del pubblico servizio di dispacciamento dell'energia elettrica sul territorio nazionale – Beschluss über die Regelung der Verteilung von Energie im nationalen Stromnetz). ▪ AEEG 330/07 (Deliberazione 18 dicembre 2007 Condizioni per la gestione della prioritá di dispacciamento relativa ad impianti di produzione da fonti rinnovabili – Beschluss über den Vorrang für Erneuerbare Energien) ▪ ARG/elt 99/08 (Deliberazione 23 luglio 2008 - ARG/elt 99/08. Testo integrato delle condizioni tecniche ed economiche per la connessione alle reti elettriche – Beschluss über die Regelungen für den Netzzugang) ▪ ARG/elt 123/08 (Delibera ARG/elt 123/08. Procedura per la risoluzione delle controversie tra produttori e gestori di rete – Beschluss über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Produzenten und Netzbetreibern) 		
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch der um den Netzanschluss ansuchenden Anlagenbetreiber gegen den Netzbetreiber auf vorrangigen Anschluss der Anlage zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an das Netz. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet.		
Netznutzung	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netznutzung. Die Nutzung der Netze zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien hat vorrangig zu erfolgen, unter der Voraussetzung, dass am Markt derselbe Preis für den erzeugten Strom geboten wird und dass die Sicherheit des nationalen Energienetzes gewährleistet ist.		
Netzausbau	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des um den Netzanschluss ansuchenden Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau, wenn dies für die Erfüllung des Anspruches auf Netzanschluss erforderlich ist. Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sind vorrangig anzuschließen und daher auch ein für den Anschluss notwendiger Netzausbau vorrangig durchzuführen.		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: 05.04.2008 Update vom: 26.11.2009	VerfasserIn: Tatjana Tupy	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	---------------------------	---

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Legislatives Dekret vom 16.03.1999, Nr. 79. Durchführung der Richtlinie 96/92/EG betreffend die gemeinsamen Normen zum Elektrizitätsmarkt. „Bersani-Dekret“	Beschluss ARG/elt 123/08. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Produzenten und Netzbetreibern gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchstabe f-ter) des legislativen Dekrets vom 29. Dezember 2003, n. 387/03.	Beschluss vom 23. Juli 2009 – ARG/elt 99/08. Integrierter Text der technischen und wirtschaftlichen Konditionen für den Anschluss an die Stromnetze mit der Anschlusspflicht für Dritte von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (Integrierter Text der aktiven Anschlüsse – TICA)
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Decreto Legislativo 16 marzo 1999, n. 79. Attuazione della direttiva 96/92/CE recante norme comuni per il mercato interno dell'energia elettrica. „Decreto Bersani“	Delibera ARG/elt 123/08. Procedura per la risoluzione delle controversie tra produttori e gestori di rete, ai sensi dell'articolo 14, comma 2, lettera f-ter), del decreto legislativo 29 dicembre 2003, n. 387/03.	Deliberazione 23 luglio 2008 - ARG/elt 99/08. Testo integrato delle condizioni tecniche ed economiche per la connessione alle reti elettriche con obbligo di connessione di terzi degli impianti di produzione di energia elettrica (Testo integrato delle connessioni attive – TICA)
Kurzbezeichnung	DL 79/99	ARG/elt 123/08	ARG/elt 99/08
Handlungsform	Legislatives Dekret	Beschluss der Energiebehörde AEEG	Beschluss der Energiebehörde AEEG
Gliederung	Titel, Artikel, Ziffern	Ziffern, Anhänge	Ziffern, Anlagen
Inkrafttreten	01.04.1999	17.09.2008	01.01.2009
Letzte Änderung	23.07.2009		21.09.2009
Künftige Änderungen			

Zweck	Liberalisierung des Energiemarktes	Verabschiedung der in Anlage A niedergelegten Regeln für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Produzenten von Strom aus Erneuerbaren Energien mit den Netzbetreibern rund um den Netzzugang.	Verabschiedung der in Anlage A niedergelegten Regeln für den Netzzugang.
Bezug Erneuerbare Energien	Das Dekret ist die Grundlage für die Förderung Erneuerbarer Energien durch die Mengenregelung. Es legt fest, dass ab 2001 Erzeuger und Importeure eine bestimmte Quote an Strom aus Erneuerbaren Energien aus eigener Produktion oder durch Zukauf in das nationale Netz einspeisen müssen. Außerdem enthält es Bestimmungen zum Netzzugang.	Der Beschluss gilt nur für Produzenten von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Die Regelungen gelten auch für den Netzzugang für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.nextville.it/normativa/300	http://www.autorita.energia.it/it/docs/08/123-08arg.htm	http://www.autorita.energia.it/it/docs/08/099-08arg.htm
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Beschluss Nr. 111/06. Bedingungen für die Versorgung durch den öffentlichen Dienst zur Verteilung der elektrischen Energie auf dem nationalen Territorium und zur Energieversorgung auf wirtschaftlicher Grundlage nach Artikel 3 und 5 des DL 79/99	Beschluss Nr. 330/07. Bedingungen für die Handhabung der Vorrangigkeit bei der Verteilung von Energie aus Erneuerbaren Quellen in kritischen Situationen des nationalen elektrischen Systems.
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Delibera n. 111/06. Condizioni per l'erogazione del pubblico servizio di dispacciamento dell'energia elettrica sul territorio nazionale e per l'approvvigionamento delle relative risorse su base di merito economico, ai sensi degli articoli 3 e 5 del decreto legislativo 16 marzo 1999, n. 79	Deliberazione 18 dicembre 2007. Condizioni per la gestione della prioritá di dispacciamento relativa ad impianti di produzione da fonti rinnovabili in situazioni di criticita' del sistema elettrico nazionale (Deliberazione n. 330/2007)
Kurzbezeichnung	AEEG 111/06	AEEG 330/07
Handlungsform	Beschluss der Energiebehörde AEEG	Beschluss der Energiebehörde AEEG
Gliederung	Titel, Artikel	Artikel
Inkrafttreten	01.01.2007	21.12.2007
Letzte Änderung	01.08.2009	
Künftige Änderungen		
Zweck	Regelt die Verteilung (dispacciamento) der Energie im nationalen Netz.	Regelt die Vorrangigkeit von Erneuerbaren Energien unter Wahrung der Sicherheit des nationalen Energieversorgungssystems.
Bezug Erneuerbare Energien	Bestimmt den vorrangigen Netzzugang für Erneuerbare Energien.	Bestimmt den vorrangigen Netzzugang für Erneuerbare Energien.

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.autorita.energia.it/docs/06/111-06.htm	http://www.autorita.energia.it/docs/07/330-07.pdf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: 05.04.2008 Update vom: 26.11.2009	VerfasserIn: Tatjana Tupy	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	---------------------------	--

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Terna S.p.A. Rete Elettrica Nazionale - Übertragungsnetzbetreiber	http://www.terna.it/default/home_en.aspx		+39 068 313 81 11	info@terna.it
Autorità per l'energia elettrica e il gas (AEEG) - Regulierungsbehörde	http://www.autorita.energia.it/it/inglese/index.htm		+39 026 556 51	info@autorita.energia.it

4. Netzanschluss

Interne Daten	Datum der Erstellung:05.04.2008 Update vom: 26.11.2009	VerfasserIn: Tatjana Tupy	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	---------------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DL 79/99 ▪ ARGelt 99/08 ▪ ARG/elt 123/08 	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	Es besteht ein Anspruch der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien, auf Antrag an das nationale Stromnetz angeschlossen zu werden (Art. 3.1 und Art. 9.1 DL 79/99). Zwischen dem Netzbetreiber und dem Erzeuger wird dazu ein Vertrag (contratto per la connessione) abgeschlossen (Art. 31.5 Anhang A ARG/elt 99/08).
	Berechtigter	Berechtigt zum Netzanschluss sind sämtliche Subjekte, die um den Anschluss ansuchen (Art. 3.1 und Art. 9.1 DL 79/99). Darunter fallen auch die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien.
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet sind die Übertragungsnetzbetreiber und die Betreiber der Verteilungsnetze (Art. 3.1 und 9.1 DL 79/99).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Antrag auf Anschluss von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz wird vorrangig behandelt und der Anschluss vorrangig durchgeführt (Art. 13.1 und Art. 27.1 Anhang A ARG/elt 99/08).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Zeitliche Ausgestaltung	<p>Der Antrag auf Anschluss der Anlage an das Netz wird vom Verteilungsnetzbetreiber innerhalb folgender Fristen mit der Vorlage eines Kostenvoranschlags (preventivo per la connessione) beantwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 Werktage bei einer Leistung von bis zu 100 kW, ▪ 45 Werktage bei einer Leistung über 100 kW bis 1.000 kW, ▪ 60 Werktage bei einer Leistung von über 1.000 kW (Art. 6.1 Anhang A ARGelt 99/08). <p>Der Netzanschluss muss vom Verteilungsnetzbetreiber innerhalb folgender Fristen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Werktage im Falle einfacher Arbeiten nach Art. 1.1 r) Anhang A ARGelt 99/08, ▪ 90 Werktage im Falle komplizierter Arbeiten nach Art. 1.1 s) Anhang A ARGelt 99/08, zuzüglich 15 Arbeitstage für jeden Kilometer Leitung, der über dem ersten Kilometer liegt (Art. 7.1 Anhang A ARGelt 99/08). <p>Die Fristen für die Beantwortung des Antrags auf Anschluss der Anlage an ein Hoch- oder Höchstspannungsnetz werden vom Übertragungsnetzbetreiber in seiner Geschäftsordnung festgelegt (Art. 18.1 b) Anhang A ARGelt 99/08).</p>	

	Der Netzanschluss muss vom Übertragungsnetzbetreiber innerhalb der in seiner Geschäftsordnung festgelegten Fristen realisiert werden (Art. 18.2 e) Anhang A ARGelt 99/08).	
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht mit Abschluss des Vertrages. Im Falle von auftretenden Konflikten mit dem Netzbetreiber kann der Stromproduzent bei der Marktdirektion (Direzione mercati) der Energiebehörde AEEG einen Antrag auf deren Lösung einbringen (Art. 3 Anhang A ARG/elt 123/08). Details zum Prozedere der Konfliktlösung finden sich in Anhang A ARG7elt 123/08.	
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	<p>Die Kosten des Netzanschlusses trägt das um den Anschluss ansuchende Subjekt. Für Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien müssen niedrigere Entgelte entrichtet werden, als für Anlagen zur konventionellen Energieerzeugung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das zu leistende Entgelt für den Anschluss an das Verteilungsnetz wird nach den in Art. 10 Anhang A ARGelt 99/08 angegebenen Formeln berechnet. ▪ Für den Anschluss an das Übertragungsnetz müssen folgende Entgelte gezahlt werden: <ul style="list-style-type: none"> – ein Entgelt für die Ausarbeitung der technischen Lösung (Art. 25.1 Anhang A ARGelt 99/08), – ein Entgelt für den Netzanschluss (Art. 25.2 Anhang A ARGelt 99/08)
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Interne Daten	Datum der Erstellung: 05.04.2008 Update vom: 26.11.2009	VerfasserIn: Tatjana Tupy	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	---------------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AEEG 111/06 ▪ AEEG 330/07 ▪ DL 79/99 		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber (contratto per il servizio di dispacciamento) auf Übertragung des Stroms (Art. 4 Anhang A AEEG 111/06).	
	Berechtigter	Berechtigt sind alle Energieerzeuger, deren Antrag auf Netzanschluss positiv beantwortet wurde.	
	Verpflichteter	Verpflichtet zur Übertragung des Stroms sind die Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreiber (Art. 4 Anhang A AEEG 111/06).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(X) Vorrang für erneuerbare Energien () Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist zur vorrangigen Übertragung (utilizzazione prioritaria) des Stroms aus Erneuerbaren Energien verpflichtet (Art. 3.3 DL 79/99). Im Einzelnen ist der Vorrang wie folgt ausgestaltet: Gibt es mehrere Verkaufsangebote mit demselben Preis, hat Strom aus Erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Netzsicherheit Vorrang bei der Übertragung (diritti di utilizzo della capacità di trasporto nel mercato). Oberste Priorität hat Strom aus nicht programmierbaren Quellen (Wind, Sonne, Geothermie, fließende Gewässer, Biogas), gefolgt von programmierbaren Quellen, Kraft-Wärme-Kopplung und CIP6-Anlagen (Art. 30.7 und 31.7 Anhang A AEEG 111/06).	
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Kapazitätsbegrenzungen sind dann vorgesehen, wenn die Sicherheit des nationalen Energieversorgungsnetzes nicht mehr garantiert werden kann (Art. 3.a AEEG 330/07).		
Zeitliche Ausgestaltung			
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netznutzung entsteht mit Abschluss des Vertrages.		
Finanzierung	Kostenträger Staat		
	Kostenträger Verbraucher		

	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten für die Netznutzung trägt der Anlagenbetreiber zu den in Art. 40 Anhang A AEEG 111/06 definierten Regeln.
	Verteilmechanismus	

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung: 05.04.2008 Update vom: 26.11.2009	VerfasserIn: Tatjana Tupy	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	---------------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DL 79/99 ▪ ARGelt 99/08 ▪ ARG/elt 123/08 	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	Es besteht ein Anspruch des Antragstellers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau, wenn dies für die Erfüllung des Anspruches auf Netzanschluss erforderlich ist (Art 6.3 und Art. 19.1 Anhang A ARGelt 99/08 i.V.m. Art. 3.1 und Art. 9.1 DL 79/99).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt sind sämtliche Subjekte, die um den Netzanschluss ansuchen (Art. 3.1 und Art. 9.1 DL 79/99). Darunter fallen auch die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien..
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der Netzbetreiber (Art. 3.1 und 9.1 DL 79/99).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Antrag auf Anschluss von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz wird vorrangig behandelt und der Anschluss sowie in Folge der eventuell dafür erforderliche Netzausbau wird vorrangig durchgeführt (Art. 13.1 und Art. 27.1 Anhang A ARG/elt 99/08).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Zeitliche Ausgestaltung	<p>Die zeitlichen Fristen für den Netzausbau sind in den Regelungen für den Netzanschluss enthalten. Der Netzanschluss muss vom Verteilungsnetzbetreiber innerhalb folgender Fristen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 Werktage im Falle komplizierter Arbeiten nach Art. 1.1 s) Anhang A ARGelt 99/08, d.h. Arbeiten, die über den einfachen Anschluss hinausgehen, zuzüglich 15 Arbeitstage für jeden Kilometer Leitung, der über dem ersten Kilometer liegt (Art. 7.1 Anhang A ARGelt 99/08). <p>Der Netzanschluss muss vom Übertragungsnetzbetreiber innerhalb der in seiner Geschäftsordnung festgelegten Fristen realisiert werden (Art. 18.2 e) Anhang A ARGelt 99/08).</p>	
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netzanschluss und einen eventuell damit verbundenen Netzausbau entsteht mit Abschluss des Vertrages mit dem Netzbetreiber. Im Falle von auftretenden Konflikten mit dem Netzbetreiber kann der Stromproduzent bei der Marktdirektion (Direzione mercati) der Energiebehörde AEEG einen Antrag auf deren Lösung einbringen (Art. 3 Anhang A ARG/elt 123/08). Details zum Prozedere der Konfliktlösung finden sich in Anhang A ARGelt 123/08.	

Finanzierung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	<p>Die Kosten des Netzanschlusses und eines notwendigen, unmittelbar damit verbundenen Netzausbaus, trägt das um den Anschluss ansuchende Subjekt. Für Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien müssen niedrigere Entgelte entrichtet werden, als für Anlagen zur konventionellen Energieerzeugung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der zu leistende Entgelt für den Anschluss an das Verteilungsnetz wird nach den in Art. 10 Anhang A ARGelt 99/08 angegebenen Formeln berechnet. ▪ Für den Anschluss an das Übertragungsnetz müssen folgende Entgelte gezahlt werden: <ul style="list-style-type: none"> – ein Entgelt für die Ausarbeitung der technischen Lösung (Art. 25.1 Anhang A ARGelt 99/08), – ein Entgelt für den Netzanschluss bzw. -ausbau (Art. 25.2 Anhang A ARGelt 99/08)
	Verteilmechanismus	